

STELLUNGNAHME

zu den Referentenentwürfen des Bundesumweltministeriums für das Mantelgesetz und die Mantelverordnung zur nationalen Umsetzung der novellierten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IERL) vom 28.11.2024

Berlin, 17.01.2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2024](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Referentenentwürfen des Bundesumweltministeriums für das Mantelgesetz und die Mantelverordnung zur nationalen Umsetzung der novellierten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) vom 28.11.2024 Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Die Unternehmen der kommunalen Energie-, Wasser- und Abfallwirtschaft sind insbesondere von den verschärften Anforderungen an IE-Anlagen, wozu Energieversorgungs-, Klärschlammverbrennungs- und Abfallbehandlungsanlagen gehören, betroffen.
- › Für alle anderen kommunalen genehmigungsbedürftigen Anlagen wie BHKW und Klärgasverwertungsanlagen wird die Pflicht zur kontinuierlichen Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen u. a. durch Dekarbonisierung und der Verbesserung der Ressourceneffizienz eingeführt.
- › Die Pflicht zur Einführung eines **Umweltmanagementsystems (UMS)** für IE-Anlagen wie beispielweise Klärschlammverwertungsanlagen gemäß § 5 BImSchG-E könnte für Anlagenbetreiber **erhebliche Auswirkungen haben**, wenn sie nicht bereits ein UMS eingeführt haben.
- › Durch die Einführung einer Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umwelleistungswerten in Industrieanlagen (45. BImSchV) steigen die Anforderungen an IE-Anlagen, u.a. durch die Anforderung zur Erstellung von **Transformationsplänen**. Nach Rückmeldung von den VKU-Mitgliedsunternehmen wird die Umsetzung vor allem **problematisch für ältere Klär- und andere IE-Anlagen sein, bei denen die Möglichkeiten zur Ertüchtigung schon weitestgehend ausgeschöpft sind**.

Positionen des VKU in Kürze

- › Aus Sicht des VKU sollte die neue Bundesregierung die Anpassungen im Wasserrecht, die ebenfalls zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie erforderlich sind, schnellstmöglich vorlegen.
- › Grundsätzlich wäre es begrüßenswert, die neuen europäischen Regelungen 1:1 in nationales Recht umzusetzen, damit es zu keinen weiteren zusätzlichen Verschärfungen und Doppelregulierungen kommt. Im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es daher besonders kritisch, dass bei den Änderungen des BImSchG eben gerade keine 1:1-Umsetzung der IE-Richtlinie (zusätzliche Pflichten nur für IE-Anlagen) erfolgt, sondern die Aspekte z. T. auf alle genehmigungsbedürftigen Anlagen ausgeweitet werden sollen. Zudem ist nachteilig, dass die IE-Ausnahmemöglichkeiten (auch bei Krisen) nicht vollständig im BImSchG und KrWG umgesetzt und Anforderungen gegenüber der IERL verschärft werden sollen.
- › Der Monitoring- und Managementaufwand steigt für IE-Anlagen mit der Umsetzung der Novelle erheblich. Um den Mehraufwand zu begrenzen, sollten IE-Anlagen aus dem Geltungsbereich der 11. BImSchV (Pflicht zur Emissionserklärung alle 4 Jahre) ausgenommen werden. Überhaupt sollte mit der Einführung neuer Anforderungen ernsthaft und intensiv geprüft werden, ob andere Prüf- und Berichtspflichten in bestehenden Regelwerken entfallen können.
- › Kritisch ist auch eine neue Regelung, die Vorgaben macht, wie Anlagen(änderungen) zu genehmigen sind, wenn ein neues BVT-Merkblatt sich in einer laufenden Umsetzung befindet. Hier sollte sich die Behörde eigenständig am neuen BVT-Merkblatt orientieren und nicht an bestehendem Recht; diese Genehmigung muss dann jedoch rechtssicher Bestand haben.
- › Hinsichtlich der 45. BImSchV (UMS-Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerte in Industrieanlagen) sollte sichergestellt werden, dass Unternehmen, die bereits ein UMS eingeführt haben, bestehende Managementstrukturen nutzen können, und dass neu einzuführende UMS den international etablierten Normen entsprechen (ISO 14001, EMAS). Es darf nicht zu einem neuen Format des „UMS-45“ kommen.
- › Für die kommunale Wasserwirtschaft ergibt sich kein Vorteil daraus, dass gemäß Nr. 9.1.1.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV Anlagen, die der **Lagerung von entzündbaren Gasen, wie z.B. Klärgasspeicher**, dienen, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 200.000 t (bislang lag die Obergrenze bei 50 t), im vereinfachten Verfahren genehmigt werden können, da die Speicher der Unternehmen der Wasserwirtschaft bereits die alte Obergrenze nicht erreichten. Sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang vielmehr eine **Angleichung der Schwellenwerte (Spalte 5 u. 6) der Stoffliste im Anhang I der Störfallverordnung (12. BImSchV) für die Nr. 1.2.2 "P2 - Entzündbare Gase" wie z.B. Klärgas 10.000 bis 50.000 kg an die Nr. 2.1 "Verflüssigte entzündbare Gase und Erdgas" 50.000 bis 200.000 kg.**

STELLUNGNAHME IM EINZELNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Zu § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1, § 12 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1, § 48 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, § 43 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 KrWG

Regelungsvorschlag:

Eine Vorfestlegung auf „die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte [...], die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen“ darf nicht erfolgen. Im Hinblick auf einheitliche Wettbewerbsbedingungen in der Europäischen Union sind die nach den BVT-Schlussfolgerungen zulässigen Emissionsbandbreiten auch für das nationale Recht zu übernehmen.

Begründung:

1:1-Umsetzung des Europarechts.

Die Vorfestlegung auf den strengstmöglichen Emissionsgrenzwert ist vor dem Hintergrund, dass Emissionsbandbreiten aufgrund einer Vielzahl von Erwägungen von internationalen Expertenrunden und tatsächlichen Emissionsdaten existierender Anlagen im Rahmen von BVT-Schlussfolgerungen im Sevilla-Prozess festgelegt werden, abzulehnen.

Die Vorfestlegung auf „die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte [...]“, noch dazu bei gleichzeitig unvollständiger Umsetzung der Ausnahmemöglichkeiten der IERL generiert die große Gefahr, dass eine Vielzahl von Anlagen bei der dann nächsten Verschärfung von BVT-Anforderungen diese nicht mehr unter verhältnismäßigen Bedingungen einhalten kann.

Zudem liegen gegenwärtig noch keine BVT-Schlussfolgerungen für die Deponierung vor. Es ist daher nicht absehbar, welche konkrete Folgen die geplante Vorfestlegung im KrWG haben wird. Vor diesem Hintergrund halten wir die getroffene Regelung insbesondere für Deponien weder für sinnvoll noch für praktisch umsetzbar.

Schärfere Grenzwerte in Deutschland führen zudem zwangsläufig zu höheren Deponiekosten und somit zu einer höheren Belastung der Abfallerzeuger, insbesondere von Bau- lastträgern und der Wirtschaft.

Zu § 7 Abs. 1d, § 12 Abs. 1d, § 17 Abs. 2d, § 48 Abs. 1d BImSchG, § 43 Abs. 1d KrWG

Regelungsvorschlag:

Bei der nationalen Umsetzung des in Art. 15 Abs. 5 und 6 IERL vorgesehenen Ausnahmeverfahrens für die Festlegung von verbindlichen Emissionsgrenzwerten bzw. von verbindlichen Spannen für Umweltleistungen und Umweltleistungsgrenzwerten sind die Kriterien „geografischer Standort“ und „lokale Umweltbedingungen“ ebenfalls aufzunehmen.

Begründung:

1:1-Umsetzung des Europarechts.

Eine Beschränkung der Ausnahmeregelungen für deutsche IE-Anlagen würde einen gravierenden Wettbewerbsnachteil gegenüber Anlagen aus anderen europäischen Ländern bedeuten.

Zu Artikel 1 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zu Nr. 2: § 1 BImSchG (Erstellung von Transformationsplänen)

Regelungsvorschlag:

Durch die neue Pflicht zur kontinuierlichen Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen u.a. durch Dekarbonisierung und der Verbesserung der Ressourceneffizienz entstehen für Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen wie BHKW und Klärgasverwertungsanlagen neue Anforderungen, die auch zu einer Steigerung der Kosten führen. Diese Anlagen dienen der Hebung von Energiepotentialen und der Erreichung der Energieneutralität. Daher sollte ein wirtschaftlicher Betrieb solcher Anlagen auch weiterhin gewährleistet werden.

Begründung:

Für alle anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen der Wasserwirtschaft wie BHKW und Klärgasverwertungsanlagen wird im § 1 Abs. 2 BImSchG grundsätzlich die Pflicht zur kontinuierlichen Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen u.a. durch Dekarbonisierung und der Verbesserung der Ressourceneffizienz eingeführt und in § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG konkretisiert: Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet und die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie nach Möglichkeit vorangetrieben wird. Dadurch entstehen neue Anforderungen an die Anlagenbetreiber, die auch zu erhöhten Kosten führen werden. Dies sollte nicht im Sinne des Klimaschutzes und der Energieneutralität nicht dazu führen, dass der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen nicht mehr zu erreichen ist.

Zu Nr. 3: § 3 BImSchG

Regelungsvorschlag:

Es sollten grundsätzlich die identischen Begriffe der IE-RL verwendet und insbesondere keine nationalen, hiervon abweichenden Begriffsbestimmungen eingeführt werden. Es muss auch insoweit klar herausgearbeitet und vorgegeben werden, welche Werte insoweit strikt verbindlich sein sollen und welche Werte (nur) indikativ sind.

Darüber hinaus sollte in den Definitionen kein Verweis auf das Umweltmanagementsystem erfolgen; Umweltvergleichswerte und Umweltsleistungsrichtwerte sollten nicht Gegenstand der UMS sein, sondern im Interesse der Rechtssicherheit nur von der Behörde in der Genehmigung aufgrund der branchenspezifischen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften festgelegt werden.

Begründung:

s.u. zur 45. BImSchV

Hierzu verweisen wir ergänzend auf die Stellungnahme des BDI.

Zu Nr. 7. a): § 10 Abs. 8a) BImSchG

Regelungsvorschlag:

Es darf nicht zum Regelfall erklärt werden, dass bei der Internet-Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden die Nebenbestimmungen zur Genehmigung in einer konsolidierten Fassung zu erstellen sind.

Es sollte deshalb nur die in Art. 24 Abs. 2a der IE-RL dringend enthaltene Vorgabe umgesetzt werden, d. h. es sollte nur im Bedarfsfall eine Pflicht zur Konsolidierung begründet und zugleich klargestellt werden, dass dies primär eine Behördenpflicht ist.

Begründung:

Der Vorschlag ist nicht praxistauglich, europarechtlich nicht erforderlich und führt zu erheblichen bürokratischen Aufwand bei den Genehmigungsbehörden und den Betreibern.

Es ist erst einmal davon auszugehen, dass derartige konsolidierte Fassungen im Regelfall nicht oder allenfalls für Teilanlagen vorliegen.

Genehmigungen von IE-Anlagen reichen zudem in der Regel weit in die Vergangenheit zurück und enthalten „Hunderte“ von noch gültigen, aber zum Teil auch ausgelaufene Nebenbestimmungen.

Da die Genehmigung nach § 13 BImSchG auch sehr viele andere Genehmigungen oder sonstige Zulassungen konzentrieren, enthalten diese Genehmigungen auch eine Vielzahl von Nebenbestimmungen, die mit dem Anwendungsbereich der IE-RL nichts zu tun haben.

Vollzugsdefizite sind hier absehbar.

Die Veröffentlichungspflicht ist aus unserer Sicht nur auf ausdrücklich von der Behörde konsolidierte Genehmigungsaufgaben zu beziehen und nur auf solche, die den Regelungsgegenstand der IE-RL betreffen.

Zu Nr. 8.: § 12 BImSchG

Regelungsvorschlag:

Nach der vorgeschlagenen Fassung des § 12 Abs. 1 a) erscheint es so, als gelten die Emissionsbandbreiten aus neuen BVT-Schlussfolgerungen und Umweltleistungswerte unverzüglich nach der Veröffentlichung von BVT- Schlussfolgerungen auch für Bestandsanlagen. Dies entspricht nicht den IERL-Vorgaben und muss deutlich relativiert werden.

Begründung:

Hierzu verweisen wir auf die zutreffende und ausführliche Stellungnahme des BDI.

Zu Artikel 2 Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Zum Artikel 2 insgesamt

Regelungsvorschlag:

Die Regelungen der IE-Richtlinie sind im KrWG (§§ 36, 42, 43 Abs. 1) nur für solche Deponien einzuführen, die der IERL unterliegen, aber nicht für alle Deponien. Nach Anhang I Nr. 5.4 IERL unterliegen der IERL nur Deponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle.

Begründung:

1:1-Umsetzung des Europarechts. Im aktuellen Entwurf wird über eine 1:1-Umsetzung der IERL hinausgegangen.

Zu Nr. 3 b): § 43 Abs. 1a) Satz 2 Nr. 1 KrWG

Regelungsvorschlag:

Nach § 43 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 KrWG soll bei bestehenden Deponien innerhalb von zwei Jahren eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Rechtsverordnung erfolgen. Diese Frist muss auf ein Jahr verkürzt werden.

Begründung:

Da neue BVT spätestens 4 Jahre nach Veröffentlichung eines BVT-Merkblattes durch bestehende Anlagen einzuhalten sind, ist es für die Anlagenbetreiber unabdingbar, dass die BVT-Schlussfolgerungen möglichst bald in nationales Recht umgesetzt werden. Selbst 3 Jahre sind anschließend eine extrem kurze Periode, um neue BVT umzusetzen. Die Regelung ist zudem einheitlich wie für andere Anlagen laut BImSchG § 7 Abs. 1a Satz Nr. 1 zu fassen.

Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Zu Artikel 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Zu Nr. 1.4.1.2 Anhang 1 der 4. BImSchV (Genehmigungsfreiheit für Dieselmotoren der Abwasserwirtschaft im Notbetrieb)

Regelungsvorschlag:

Der VKU begrüßt, dass gemäß Nr. 1.4.1.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV nunmehr auch Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen, wie Dieselmotoren der Abwasserpumpen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis < 50 Megawatt genehmigungsfrei werden, sofern sie ausschließlich dem Notbetrieb dienen.

Begründung:

Im Sinne der Entbürokratisierung bewerten wir positiv, dass in Nr. 1.4.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV auch Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen, wie Dieselmotoren der Abwasserpumpen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis < 50 Megawatt genehmigungsfrei werden, sofern sie ausschließlich dem Notbetrieb dienen. Denn bislang galt die Ausnahme von der Genehmigungspflicht gemäß Nr. 1.2 der 4. BImSchV ausdrücklich nur für Notstromaggregate mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis < 50 Megawatt.

Zu Nr. 9.1.1.2 Anhang 1 der 4. BImSchV (Lagerung von entzündbaren Gasen wie Klärgas erleichtern)

Regelungsvorschlag:

Die Erhöhung der Obergrenze für die Genehmigung der Lagerung von entzündbaren Gasen von 50 auf 200.000 Tonnen bietet keine Verbesserung für die Wasserwirtschaft. Der VKU fordert daher ergänzend eine Angleichung der Schwellenwerte (Spalte 5 u. 6) der Stoffliste im Anhang I der Störfallverordnung (12. BImSchV) für die Nr. 1.2.2 „P2 - Entzündbare Gase“, wie z.B. Klärgas, 10.000 bis 50.000 kg an die Nr. 2.1 "Verflüssigte entzündbare Gase und Erdgas" 50.000 bis 200.000 kg.

Begründung:

Für die kommunale Wasserwirtschaft ergibt sich kein Vorteil daraus, dass gemäß Nr. 9.1.1.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV Anlagen, die der Lagerung von entzündbaren Gasen, wie z.B. Klärgasspeicher, dienen, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 200.000 Tonnen, im vereinfachten Verfahren genehmigt werden können. Denn die Speicher der Unternehmen der Wasserwirtschaft erreichen bereits die bisher bestehende Obergrenze von 50 Tonnen nicht.

Aus Sicht des VKU wäre es in diesem Zusammenhang vielmehr sinnvoll, wenn eine Angleichung der Schwellenwerte (Spalte 5 u. 6) der Stoffliste im Anhang I der Störfallverordnung (12. BImSchV) für die Nr. 1.2.2 "P2 - Entzündbare Gase" wie z.B. Klärgas 10.000 bis 50.000 kg an die Nr. 2.1 "Verflüssigte entzündbare Gase und Erdgas" 50.000 bis 200.000 kg erfolgen würde. Damit könnte ein weiterer Schritt Richtung Erleichterung für die Unternehmen und damit Entbürokratisierung erreicht werden.

Zu Artikel 3 Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umwelleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung (45. BImSchV)

Zum Verordnungsentwurf insgesamt

Regelungsvorschlag:

Hinsichtlich der Umsetzung von Managementvorgaben und Umwelleistungswerten in Industrieanlagen sollte sichergestellt werden, dass Unternehmen, die bereits ein UMS eingeführt haben, bestehende Managementstrukturen nutzen können, und dass neu einzuführende UMS den international etablierten Normen entsprechen (ISO 14001, EMAS). Es darf nicht zu einem neuen Format des „UMS-45“ kommen.

Das betrifft z. B. die Anforderungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 und Anlage 2 „Chemikalienverzeichnis, Risikobewertung und Prüfung von Substitutionsmöglichkeiten“.

Begründung:

Viele kommunale IE-RL-Anlagen haben bereits UMS nach EMAS oder ISO 14001 eingeführt oder sind derzeit dabei, dies zu tun. Von diesen Normen abweichende Anforderungen an ein UMS nach 45. BImSchV würde den Aufwand für die Unternehmen erheblich und ungerechtfertigt erhöhen.

Regelungsvorschlag:

Die behördlich festzulegenden Anforderungen bezüglich verbindlicher Umwelleistungswerte sowie Umwelleistungsrichtwerte sollten nicht zentral in der 45. BImSchV, sondern in den einschlägigen branchenspezifischen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt werden (13. BImSchV, 17. BImSchV usw.).

Begründung:

Die Festlegung von verbindlichen Spannen für Umwelleistungswerte (§ 9 bis 11) in Verbindung mit Anlage 3 in der 45. BImSchV wird vermutlich aufgrund der branchenspezifischen Anforderungen zu einer sehr häufigen Änderung der Verordnung führen, nämlich potenziell bei Änderung eines jeden einzelnen der BVT-Merkblätter.

Zu § 4 Abs. 2 (Erstellung von Transformationsplänen)

Regelungsvorschlag:

Die Erstellung von Transformationsplänen bis 1. Januar 2030 stellt insbesondere für ältere Kläranlage eine Herausforderung dar, da bei ihnen die Möglichkeiten zur Ertüchtigung der Anlagentechnik in der Regel bereits weitgehend ausgeschöpft sind.

Begründung:

Durch die Einführung einer Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umwelleistungswerten in Industrieanlagen (45. BImSchV) steigen die Anforderungen an IE-RL-Anlagen, u.a. durch die Anforderung zur Erstellung von Transformationsplänen. Der Betreiber einer Anlage nach Nr. 8.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, wie beispielsweise Klärschlammverwertungsanlagen, ist gemäß § 4 Abs. 2 45. BImSchV nach dem 1. Januar 2030 verpflichtet, innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einen Transformationsplan zu erstellen, der Informationen zu den Maßnahmen enthält, die der Betreiber im Zeitraum bis 2045 in der Anlage ergreifen wird, um zu einer nachhaltigen, schadstofffreien, kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft bis 2045 beizutragen. Dies ist vor allem problematisch für ältere Kläranlagen haben, bei denen die Möglichkeiten zur Ertüchtigung schon weitestgehend ausgeschöpft sind.

Zu § 5 (Veröffentlichung)

Regelungsvorschlag:

In § 5 sollte klargestellt werden, dass der Betreiber nur die einschlägigen Informationen eines Umweltmanagementsystems veröffentlichen muss, die sich auf die IED- Anlage beziehen.

Begründung:

In einem Umweltmanagementsystem werden nicht nur Informationen zur IE-Anlage, sondern auch alle sonstigen Aktivitäten eines Betreibers aufgeführt. Diese müssen von einer Veröffentlichung nach der 45. BImSchV ausgenommen werden. Auch der letzte Absatz, dass eine regelmäßige Aktualisierung erforderlich ist, findet sich in dieser Form nicht in der IE-RL und ist entsprechend zu ändern.

Zu Anlage 1 und Anlage 3

Regelungsvorschlag:

Anlage 1 und 3 sind zu streichen. In einer 1:1-Umsetzung der IE-RL erforderliche Anforderungen sind in die einschlägigen branchenspezifischen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften aufzunehmen.

Begründung:

s.O.

Zu Artikel 4 Absatz 4: Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen)

Regelungsvorschlag:

IE-Anlagen sollten aus dem Geltungsbereich der 11. BImSchV (Pflicht zur Emissionserklärung alle 4 Jahre) ausgenommen werden.

Begründung:

Der Monitoring- und Managementaufwand steigt für IE-Anlagen mit der Umsetzung der Novelle erheblich. Durch diese Anpassung des Geltungsbereiches der 11. BImSchV würde der Mehraufwand zumindest begrenzt.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Dr. Martin J. Gehring
Senior-Fachgebietsleiter Abfallbehandlung, Klima- und Ressourcenschutz
Abteilung Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS

Telefon: +49 30 58580-162
E-Mail: gehring@vku.de

Nadine Steinbach
Bereichsleiterin Umweltpolitik
Abteilung Wasserwirtschaft

Telefon: +49 30 58580-153
E-Mail: steinbach@vku.de

Annika Herzhoff
Senior-Fachgebietsleiterin Energietechnik und Systemintegration
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-389
E-Mail: herzhoff@vku.de